

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

Empfehlung des ABAS

„Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)“

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat zur Konkretisierung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV [1]) zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“) folgende Erkenntnisse ermittelt.

Die nachfolgend aufgeführten speziellen Maßnahmen sind im Arbeitsschutzgesetz, der Biostoffverordnung und den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 100, 260, 462 und 500 sowie dem Gefahrgutrecht (ADR) vorgeschrieben. Die Empfehlung ist somit eine Hilfestellung, die die geltenden rechtsverbindlichen Regelungen für das Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza zusammenfasst und konkretisiert.

1 Allgemeines

- (1) Das Risiko eines Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) muss weiterhin in Europa als hoch angesehen werden. Neben der Möglichkeit der Einschleppung der Viren über Wild- bzw. Zugvögel und ggf. auch über illegalen Handel ist es auch möglich, dass die Viren sich bereits endemisch in Europa etabliert haben. Dies birgt das ganzjährige Risiko eines Eintrags der Erreger in Nutzgeflügelbestände mit entsprechender Verschleppung zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche).
- (2) Die durch diese für die Mehrzahl der Vogelarten hochpathogenen Erreger verursachte Tierseuche wird auch als Klassische Geflügelpest bezeichnet und wird durch unterschiedliche Stämme der Influenza-A-Virus Subtypen H5 oder H7 verursacht. Alle Geflügel- und die Mehrzahl der Wildvogelarten sind empfänglich. Der Verlauf der Seuche ist bei manchen Nutzgeflügelarten, insbesondere Hühnervögeln, sehr verlustreich. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird oftmals der Begriff „Vogelgrippe“ verwendet, wobei darauf hingewiesen werden muss, dass dieser Begriff sowohl hochpathogene als auch niedrigpathogene Viren umfasst.
- (3) Die Gefahr einer Infektion mit HPAI-Viren wird für den Menschen derzeit als gering angenommen. Sie darf aber vor dem Hintergrund der weltweit bereits aufgetretenen humanen Erkrankungs- und Todesfälle nicht vernachlässigt werden. Nach bisherigen Erfahrungen werden aviäre Influenzaviren, wenn überhaupt, nicht effektiv von Mensch zu Mensch übertragen.¹

2 Zielsetzung

Das Auftreten der HPAI bei freilebenden Wildvögeln und in Wirtschaftsgeflügelbeständen, in nicht kommerziellen Geflügelhaltungen sowie in Zoos und Tierparks stellt eine Ausnahmesituation dar, wobei Belange der Tierseuchenbekämpfung, des allgemeinen Infektionsschutzes und des Arbeitsschutzes gleichermaßen betroffen sind. Die vorliegende Empfehlung dient der Unterstützung der Arbeitgeber bei der Beurteilung der Gefährdung und der Festlegung der Schutzmaßnahmen aus Sicht des Arbeitsschutzes. Mit den beschriebenen Maßnahmen wird gleichzeitig einer

¹ siehe auch Antworten des Robert Koch-Instituts auf häufig gestellte Fragen zur zoonotischen Influenza: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Gefluengelpest/Gefluengelpest.html#FAQId6205946>

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

Verschleppung der Krankheitserreger vorgebeugt, sodass die Regelungen auch der Tierseuchenbekämpfung und dem allgemeinen Infektionsschutz Rechnung tragen.

3 Anwendungsbereich

(1) Diese Empfehlung konkretisiert die Anforderungen der BioStoffV und findet Anwendung auf Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte in direkten Kontakt mit hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAI-Viren) oder anderen niedrigpathogenen, jedoch zoonotischen aviären Influenzaviren der Risikogruppe 3 gemäß TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“ [2] kommen können.

(2) Für Personen, die nicht unmittelbar dem Geltungsbereich der BioStoffV unterliegen, wird empfohlen, diese Empfehlung analog anzuwenden.

(3) Die Empfehlung findet auf folgende Tätigkeiten keine Anwendung, weil nicht mit einer Gefährdung von Beschäftigten zu rechnen ist:

- Tätigkeiten mit Kontakt zu niedrigpathogenen Erregern der aviären Influenza, sofern sie gemäß TRBA 462 in die Risikogruppe 2 eingestuft sind [2],
- Einsammeln verendeter Wildvögel, wenn kein konkreter Verdacht auf eine Infektion mit HPAI-Viren besteht (im Zweifelsfall wird die Kontaktaufnahme mit dem örtlich zuständigen Veterinäramt angeraten).

In diesen Fällen sind die allgemeinen Hygieneregeln TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ zu beachten [3]. Weitere Informationen u. a. zur Hygiene enthalten die TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ [4] und die TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“ [5].

(4) Für Tätigkeiten mit Erregern der Klassischen Geflügelpest in Forschungs- oder Diagnostiklaboratorien finden die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ [6] bzw. die TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ Anwendung [7].

(5) Für die Untersuchung, Behandlung, Pflege und den Transport von Personen, die als Verdachtsfall oder bestätigter Fall einer Infektion mit HPAI² gelten, ist die TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ einschlägig [8].

(6) Gefahrgutrechtliche Transportvorschriften bleiben unberührt und spezielle, tierseuchenrechtliche Anforderungen (z.B. Geflügelpest-Verordnung) sind zu beachten.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Beschäftigte

Der Begriff der Beschäftigten ist im Arbeitsschutzgesetz definiert und wird mit der BioStoffV ausgeweitet. Ehrenamtlich tätige Personen fallen in der Regel nicht unter den

² Näheres: Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für die Meldung und das Management von Personen mit Verdacht auf aviäre Influenza (Influenzavirus A/H5N1):

<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Z/ZoonotischeInfluenza/Empfehlungen.html>

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

Beschäftigtenbegriff des Arbeitsschutzgesetzes und sind nach dem Unfallversicherungsrecht versichert. Für sie gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger.

4.2 Arbeitgeber

Nach dem Arbeitsschutzgesetz sind Arbeitgeber natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, für die Beschäftigte tätig sind. Mit der BioStoffV werden dem Arbeitgeber auch Unternehmer ohne Beschäftigte gleichgestellt. Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.

4.3 Bergen

Bergen ist das Einsammeln erkrankter oder toter Wildvögel einschließlich der Bereitstellung zum Abtransport. Zum Bergen gehören auch Desinfektions- und Reinigungsarbeiten.

5 Verantwortlichkeiten und Koordinierung

- (1) Die Klassische Geflügelpest ist eine anzeigenpflichtige Tierseuche, für deren Bekämpfung die örtlich zuständigen Veterinärämter verantwortlich sind. In Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Seuchengeschehens kann die Hinzuziehung zusätzlicher Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Katastrophenschutzeinheiten oder Hilfsorganisationen erforderlich werden. In diesen Fällen sind die unterschiedlichen Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Dabei haben sie sich insbesondere gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen sowie ihre Beschäftigten darüber zu unterrichten.
- (2) Der verantwortliche Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten der anderen Arbeitgeber hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Unterweisungen erhalten haben und die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen umsetzen.

6 Gefährdungsbeurteilung

6.1 Erregerspezifische Informationen

- (1) Die HPAI-Viren sowie einzelne zoonotische Varianten niedrigpathogener Aviärer Influenzaviren (AIV) sind gemäß TRBA 462 in die Risikogruppe 3 eingestuft [2].
- (2) Bei HPAIV-infizierten Tieren findet sich das Virus in hohen Konzentrationen in allen Geweben und Ausscheidungen. Nach derzeitigen Erkenntnissen kann eine Übertragung auf den Menschen nur nach Exposition gegenüber hohen Viruskonzentrationen über die Atemluft (bei Aerosol- und Staubentwicklung), durch Schmierinfektionen über die Schleimhäute oder über Verletzungen der Haut erfolgen.

6.2 Relevante Tätigkeiten und Bereiche

- (1) Eine Gefährdung des Menschen bei einer entsprechenden Exposition, wie beispielsweise einem direkten engen Kontakt mit HPAI-Viren, ist möglich.
- (2) Ein direkter enger Kontakt ist anzunehmen bei

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

- Tätigkeiten mit toten sowie erkrankten oder krankheitsverdächtigen Tieren, einschließlich deren Tötung³ und Entsorgung,
- Tätigkeiten mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen dieser Tiere, einem Aufenthalt in Tierhaltungsbereichen mit HPAI, solange keine sachgerechte Desinfektion durchgeführt wurde,
- Tätigkeiten mit Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder Materialien einschließlich persönlicher Schutzausrüstungen (PSA),

(3) Bei den Tätigkeiten nach Absatz 2 handelt es sich um nicht gezielte Tätigkeiten im Sinne der BioStoffV. Sie können z.B. auftreten

- beim Bergen erkrankter und toter Wildvögel, besonders in tierseuchenrechtlich definierten Restriktionsgebieten und in Brutkolonien,
- in der Geflügelhaltung,
- in der Veterinärmedizin, bei der Keulung infizierter Geflügelbestände und Bestandsräumungen einschließlich der Sektion erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere,
- bei der Tierkörperbeseitigung,
- bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten in kontaminierten Bereichen.

(4) In den in Absatz 3 genannten Bereichen ist bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz die Möglichkeit des Auftretens von HPAI-Viren zu berücksichtigen. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen sind festzulegen.

6.3 Beurteilung der Infektionsgefährdung

(1) Der Grad der Infektionsgefährdung hängt ab von Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Beschäftigten. Bei der Beurteilung ist darauf zu achten, ob die bekannten Übertragungswege für die jeweilige Tätigkeit relevant sind. Dabei spielt die Möglichkeit der Aerosolbildung eine wesentliche Rolle.

(2) Tätigkeiten, bei denen mit einer hohen Aerosol- und Staubbildung gerechnet werden muss, sind z.B.: Zusammentreiben, Einfangen und Töten erkrankter oder krankheitsverdächtiger Tiere, Ausstellung und Reinigungsarbeiten. Dagegen ist z.B. beim Bergen toter Wildvögel im Freien mit einer geringeren Aerosol- und Staubbildung zu rechnen.

(3) Umgebungsfaktoren (z.B. Witterungsverhältnisse oder Arbeiten im Freien bzw. in geschlossenen Räumen) können die Expositionsverhältnisse beeinflussen und sind deshalb bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

7 Schutzmaßnahmen

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen, einschließlich PSA, sind entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen. Arbeitgeber können bei der Einhaltung der speziellen Maßnahmen dieser Empfehlung davon ausgehen, dass die Anforderungen der BioStoffV zum Schutz vor einer Gefährdung durch HPAI-Viren erfüllt sind, da diese den Maßnahmen der in

³ weitere Informationen finden sich z.B. in der Informationsbroschüre des Landesamtes für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt „Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Tierseuchenbekämpfung – Tötung von Hausgeflügel aus besonderem Anlass“:
https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/Arbeitsschutz/publikationen/br_tierseuchenbekaempfung.pdf

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

Abschnitt 3 genannten konkretisierenden TRBA entsprechen. Die Beschäftigten haben die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten und Schutzvorrichtungen sowie die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu verwenden.

7.1 Technische Maßnahmen

- (1) Die Freisetzung von Staub oder anderen Aerosolen sowie die Möglichkeit von Haut- und Schleimhautkontakt ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- (2) Insbesondere bei der Tötung von Geflügelbeständen muss mit starker Aerosolbildung gerechnet werden. Beschäftigte sind in besonderem Maße exponiert, wenn Tiere zusammengetrieben und einzeln eingefangen werden müssen. Tötungsverfahren müssen deshalb so gestaltet werden, dass Beschäftigte den Aerosolen möglichst wenig ausgesetzt sind. Dies kann z.B. erreicht werden, wenn die Tötung durch Flutung der Ställe mit Kohlenstoffdioxid (CO₂) erfolgt. Kohlenstoffdioxid ist ein erstickend wirkendes Gas (auf die einschlägigen Vorschriften aus der TRGS 512 „Begasungen“ [9] wird verwiesen). Dadurch können bei der Flutung erhöhte Gefährdungen auftreten. Diese sind vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.
- (3) Die getöteten Tierbestände sollen vorzugsweise mittels versprühter Desinfektionsmittel befeuchtet und die anschließende Sammlung und Entsorgung mechanisiert durchgeführt werden, z.B. mit Radladern mit Kabinenschutzbelüftung. Der Transport getöteter Tiere hat entsprechend Gefahrgutrecht zu erfolgen [10].
- (4) Bei der Bergung toter Wildvögel kann es z. B. bei trockener Witterung ebenfalls zu einer, wenn auch geringeren, Aerosol- bzw. Staubbildung kommen. Dem kann durch Besprühen der Kadaver mit einem geeigneten Desinfektionsmittel entgegengewirkt werden. Desinfektionsmittel sind in der Regel Biozidprodukte und ggf. Gefahrstoffe. Insbesondere beim Versprühen können höhere Gefährdungen auftreten. Diese sind vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und entsprechend der Gefährdung eventuell weitere Schutzmaßnahmen wie Persönliche Schutzausrüstung festzulegen; auch die vom Hersteller beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
- (5) Zur Verhinderung von Schmierinfektionen sind insbesondere beim Einsammeln kleiner Wildvögel technische Hilfsmittel wie z.B. Greifzangen oder andere berührungsreie Techniken einzusetzen. Der Kadaver ist in einem der Größe des Kadavers angepassten, reißfesten und flüssigkeitsdichten Kunststoffbeutel/-sack oder ähnlichem einzusammeln, dieser ist anschließend dicht zu verschließen. Die Beutel/Säcke sind an geeigneter Stelle zu sammeln und vor dem endgültigen Abtransport von außen zu desinfizieren.

7.2 Organisatorische und Hygienemaßnahmen

- (1) Die Zahl der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu den Erregern der Klassischen Geflügelpest durchführen, ist auf das für die Durchführung der notwendigen Arbeiten erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Tierhaltungsbereiche, in denen sich erkrankte oder krankheitsverdächtige Tiere aufhalten, dürfen nur von den dazu Befugten betreten werden. Alle eingesetzten Kräfte sind namentlich zu erfassen.
- (2) Lagerung und Verzehr von Nahrungs- und Genussmitteln sind nur außerhalb kontaminiert Bereichs zulässig.
- (3) Um eine Verschleppungs- und Infektionsgefahr zu vermeiden, ist der private Gebrauch von mobilen Endgeräten wie z.B. Telefonen oder Tablets in kontaminierten Bereichen nicht erlaubt.
- (4) Vor Aufnahme der Tätigkeiten muss sichergestellt werden, dass

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

- PSA in ausreichender Menge (auch zum Wechseln) vorhanden ist;
- Desinfektions- und Dekontaminationseinrichtungen vorbereitet sind einschließlich der Möglichkeit, kontaminierte PSA ohne Verschleppungsgefahr ablegen zu können und
- die Entsorgungswege (z.B. Abfallbeseitigung, Behandlung von Mehrwegartikeln) festgelegt sind.

(5) Abgelegte PSA, die

- wieder verwendbar ist, ist in dicht schließenden Behältnissen so aufzubewahren und einer fachgerechten Reinigung/Desinfektion zuzuführen, dass es zu keiner Verschleppung von Krankheitserregern kommen kann. Der Transport der Wäsche, die bei einem Einsatz verwendet wurde, muss in einem doppelten Wäschesack oder einem verschließ- und desinfizierbaren Transportbehälter erfolgen.
- nicht wieder verwendbar ist, ist getrennt von den Kadavern zu entsorgen (zwischenzeitliche Aufbewahrung in geeigneten, von außen desinfizierbaren, flüssigkeitsdicht schließenden Behältnissen).

(6) Aufbewahrungs- und Transportbehälter sind mit dem Symbol „Biogefährdung“ zu kennzeichnen. Beim Transport ist das Gefahrgutrecht zu beachten.

(7) Es sind nur die Desinfektionsmittel einzusetzen, die vom örtlich zuständigen Veterinäramt für den jeweiligen Anwendungsfall vorgesehen sind⁴. Dabei sind die Angaben zu Verwendungszweck und Verwendungsbedingungen zu beachten: Dies betrifft die notwendige Qualifikation des Anwenders, einzuhaltende Schutzmaßnahmen sowie Konzentration und Einwirkzeit des Desinfektionsmittels.

(8) Bei der Händedesinfektion müssen die Hände während der Einwirkzeit feucht gehalten werden, d.h. die Menge ist dementsprechend zu bemessen. Auf eine vollständige Benetzung der Fingerzwischenräume ist zu achten. Einwirkzeiten sind einzuhalten. An Waschplätzen sind neben den Desinfektionsmitteln hautschonende Reinigungsmittel, Einmalhandtücher und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen. Der Hand- und Hautschutzplan ist zu beachten. Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln abwechselnd mit Handschuhen können hautgefährdende Arbeitsbedingungen durch Feuchtarbeit bestehen. Die TRGS 401 „Gefährdungen durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ beschreibt, wann Feuchtarbeit vorliegt und gibt u. a. Schutzmaßnahmen vor [11].

7.3 Unterweisung

(1) Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeiten zum Arbeits- und Infektionsschutz zu unterweisen. Die Inhalte der Unterweisung sind in § 14 BioStoffV beschrieben, sie betreffen u.a. erforderliche Informationen zur Art der Tätigkeit, zum Krankheitserreger, den Übertragungswegen, den Gefährdungen der Beschäftigten sowie zum Verhalten bei Unfällen.

(2) Im Rahmen der Unterweisung sind die Beschäftigten allgemein arbeitsmedizinisch zu beraten. Dabei ist auch zu vermitteln, dass

- durch eine frühzeitige Diagnose und Einleitung einer antiviralen Therapie schwere Krankheitsverläufe abgeschwächt werden können;
- sie deshalb beim akuten Auftreten von Bindegauentzündungen, grippeähnlichen (z.B. Fieber, Atemnot, Husten) oder neurologischen Krankheitssymptomen (z.B. Kopfschmerzen, Übelkeit,

⁴ „Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion“ (<https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>)

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

Nackensteife) nach Aufenthalt oder Tätigkeiten in den Gefährdungsbereichen unverzüglich einen Arzt aufsuchen und diesen über die Möglichkeit einer beruflich verursachten Infektion mit HPAI-Viren oder anderen zoonotischen aviären Erregern (z.B. Chlamydien) informieren sollen;

- erste Symptome i.d.R. 2 bis 5 Tage, evtl. bis zu 14 Tage nach Infektion auftreten⁵;
- sie bei infektionsrelevanten Ereignissen eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge in Anspruch nehmen können und welchen Inhalt, Umfang und Nutzen die arbeitsmedizinische Vorsorge hat [12]

(3) Insbesondere ist zum An- und Ablegen der jeweils vor Ort bereitgestellten PSA einschließlich der Schutzkleidung vor Einsatzbeginn zu schulen (siehe Anhang dieser Empfehlung: Beispiel zum An- und Ablegen von PSA). Maßnahmen zur Dekontamination von PSA und zur Händedesinfektion sind zu besprechen.

(4) Zeitpunkt und Gegenstand der Unterweisung sind von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7.4 Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Vor Aufnahme der Tätigkeiten bzw. vor dem Betreten von Tierhaltungsbereichen, ist die erforderliche PSA anzulegen, die bei Beendigung der Tätigkeit bzw. beim Verlassen des Tierhaltungsbereiches entsprechend Abschnitt 7.2 abgelegt, aufbewahrt und behandelt wird (siehe Anhang).

(2) Vor dem Betreten von Pausenbereichen und –räumen bzw. vor Beginn der Pausen ist die getragene PSA ebenfalls nach den Vorgaben von Abschnitt 7.2 abzulegen.

(3) Die PSA umfasst

- körperbedeckende, sofern erforderlich flüssigkeitsdichte und bei Wiederverwendung desinfizierbare Schutzkleidung (z.B. Overall Kat. III, Typ 4-B oder höherwertig),
- eine die Haare vollständig abdeckende Kopfbedeckung (z.B. eine Kapuze), flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Stiefel (z.B. Gummistiefel),
- flüssigkeitsdichte, reißfeste und desinfizierbare Schutzhandschuhe mit ggf. langen Stulpen, die vor biologischer Kontamination schützen (z.B. 2 Paar Einmal-Schutzhandschuhe nach DIN EN 374-5 [13]),
- Atemschutz entsprechend Abschnitt 7.4.1,
- Augenschutz gem. DIN EN 166 [14] z.B. in Form eines Gesichtsschutzschirmes gegen Staub und Flüssigkeitsspritzer, der auch für Brillenträger geeignet ist; Korbbrillen (beschlagfrei) können auch über einer normalen Brille getragen werden. Die Verwendung einer Atemschutzhaut schließt den Schutz der Augen mit ein.

(4) Je nach Art der Tätigkeiten können Zusatzausrüstungen erforderlich sein (z.B. beim Bergen toter Wasservögel in Flachwasserbereichen: Wathose; beim Bootseinsatz: Rettungsweste). Bei Bedarf sind die Dichtlinien zwischen Schutzkleidung und Handschuhen bzw. Stiefeln mit Klebeband abzukleben, sofern der Hersteller der PSA hierfür speziell zugelassenes Klebeband zur Verfügung stellt. Die Angaben des Herstellers bezüglich spezieller Klebebänder sind zu beachten.

⁵ Antworten des Robert Koch-Instituts auf häufig gestellte Fragen zur zoonotischen Influenza:
<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Gefluengelpest/Gefluengelpest.html>

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

(5) Beim Einsatz von Katastrophenschutz- und Hilfsorganisationen kommen auch PSA nach der Bundesausstattung zum Einsatz. Diese unterliegen nicht der PSA-Benutzerverordnung. Sie sind geeignet, wenn die hier beschriebenen Anforderungen erfüllt sind.

7.4.1 Atemschutz

(1) Die Auswahl des Atemschutzes ist abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Kann eine Aerosolbildung nicht sicher verhindert werden (z.B. bei engem Tierkontakt, bei der Tötung oder bei der tierärztlichen Untersuchung), ist unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen und in Abhängigkeit von der Aerosolbildung für die Beschäftigten folgender Atemschutz erforderlich:

- Gebläsefiltergeräte mit Helm oder Haube mit Filter der Klasse TH2P mit Warneinrichtung bzw. TH3P oder
- Gebläsefiltergerät mit Viertel-/Halb- oder Vollmaske mit Filter der Klasse TM2P bzw. TM3P;
- partikelfiltrierende Halbmasken FFP3, vorzugsweise mit Ausatemventil.

(3) Ist auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nicht von einer Aerosolbildung auszugehen, kann auf Atemschutz verzichtet werden. Das Tragen von Atemschutz kann, insbesondere bei anstrengender körperlicher Tätigkeit (z.B. Beräumung von Geflügelställen), eine zusätzliche Belastung der Beschäftigten darstellen. Bei der Auswahl sind deshalb auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen. Auf die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ [15] insbesondere zur Gebrauchsduer und zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wird hingewiesen.

(4) Atemschutzmasken sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit auf Dichtsitz zu prüfen. Beim Tragen eines Bartes im Bereich der Dichtlinie von Voll- und Halbmasken ist bei Halbmasken die erwartete Schutzwirkung wegen des schlechten Dichtsitzes nicht zu erreichen. In diesen Fällen kann ein Gebläsefiltergerät mit Haube Abhilfe schaffen.

(5) Partikelfiltrierende Halbmasken können nicht gereinigt oder desinfiziert werden. Sie sind PSA und dürfen deshalb nicht von mehreren Personen benutzt werden; sie sind nach einmaligem Gebrauch, spätestens nach Ablauf der Schicht zu entsorgen.

7.5 Unfälle und Erste Hilfe

(1) Jeder Vorfall (z.B. Beschädigung der PSA einschließlich Schutzkleidung, Haut- oder Schleimhautkontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen, Verletzungen) ist dem Verantwortlichen vor Ort zu melden, zu dokumentieren und nach § 17 Absatz 1 BioStoffV der zuständigen Behörde zu melden. Betroffenen ist kurzfristig der Besuch eines Arztes/einer Ärztin zu ermöglichen, um diesen über die Möglichkeit einer beruflich verursachten Infektion mit HPAI-Viren zu informieren sowie von dort eine metaphylaktische Medikation zu erhalten.

(2) Augenspülflaschen mit steriler Kochsalzlösung zum einmaligen Gebrauch sollen vorgehalten werden, falls Spritzer von Körperflüssigkeiten ins Auge gelangen.

(3) Bei Kontakt der Haut mit infektiösem Material ist schnellstmöglich eine Desinfektion mit dem vorgesehenen Hautdesinfektionsmittel durchzuführen.

8 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist entsprechend den Vorgaben der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV, [12]) festzulegen.

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

Anhang: An- und Ablegen persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)

Folgende PSA wird betrachtet:

- Einmal-Overall (Kat III, Typ 4-B oder höherwertig),
- Partikelfiltrierende Halbmaske FFP3 mit Ausatemventil,
- Schutzbrille, enganliegend, Seitenschutz (eine Korbbrille ist für Brillenträger geeignet),
- Gummistiefel,
- 2 Paar Schutzhandschuhe, äußere ggf. mit langen Stulpen.

Anlegen der PSA:

1. Vorzugsweise Hilfestellung durch eine zweite Person.
2. Alle Gegenstände vor dem Anlegen auf Vollzähligkeit und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen.
3. Schmuck und Uhren ablegen.
4. Overall anziehen und Reißverschluss bis zur Hüfte schließen.
5. Stiefel anziehen.
6. Atemschutzmaske aufsetzen und dichten Sitz überprüfen.
7. Schutzbrille aufsetzen.
8. Kapuze des Overalls über den Kopf ziehen, Reißverschluss des Overalls vollständig schließen. Zur Abdeckung des Kinnbereiches und des Reißverschlusses Lasche andrücken.
9. Beide Schutzhandschuhpaare übereinanderlegen und über die Ärmelstutzen ziehen.

Ablegen der PSA:

1. Äußeres Schutzhandschuhpaar desinfizieren.
2. Kapuze herunterziehen, Overall über die Schultern bis in Höhe der Hüften so abstreifen, dass die Innenseite nach außen kommt. Dabei werden gleichzeitig die Arme aus den Ärmeln gezogen (Hilfe durch eine zweite Person mit Schutzhandschuhen und Atemschutz ist möglich).
3. Mit dem vollständigen Abstreifen des Overalls werden die Stiefel ausgezogen.
4. Äußere Schutzhandschuhe so abstreifen, dass die Innenseite nach außen kommt, und ablegen.
5. Brille von hinten nach vorne absetzen und an den dafür vorgesehenen Platz ablegen.
6. Atemschutzmaske in gleicher Weise abnehmen.
7. Unterer Handschuhpaar ausziehen.
8. Hände desinfizieren und anschließend Hände, Gesicht und anderweitig kontaminierte Hautareale gründlich mit Wasser und einer desinfizierenden Waschlotion reinigen.

Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)

Literaturhinweise

[1] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

[2] TRBA 462 „Einstufung von Viren in Risikogruppen“

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-462.html>

[3] TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-500.html>

[4] TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-230.html>

[5] TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-260.html>

[6] TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-100.html>

[7] TRBA 120 „Versuchstierhaltung“ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-120.html>

[8] TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-250.html>

[9] TRGS 512 „Begasungen“ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-512.html>

[10] Allgemeinverfügung Nr. D/BAM/ADR Az. 3.12/301550 Zulassung der Verpackung für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen tierischen Stoffen auf der Straße

https://www.bam.de/_SharedDocs/DE/Downloads/allg-verfuegung-vogelgrippe.pdf?blob=publicationFile

[11] TRGS 401 „Gefährdungen durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“ <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-401.html>

[12] Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

[13] DIN EN ISO 374-5:2017-03: Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 5: Terminologie und Leistungsanforderungen für Risiken durch Mikroorganismen (ISO 374-5:2016)

[14] DIN EN 166: Persönlicher Augenschutz – Anforderungen, Ausgabe 2002; <https://www.beuth.de/de/norm/din-en-166/42221820>

[15] DGUV-Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>